

Fragenkatalog zur VV Schulkonten

Stand: 16. August 2024

Kontoeröffnung und -führung	2
1. Muss ein Schulkonto eröffnet werden?	2
2. Woraus wird ersichtlich, dass es sich um ein Konto des Freistaates handelt? Kann ich mein Bestandskonto fortführen?.....	2
3. Können Unterkonten eingerichtet werden?	2
4. Dürfen Kreditkarten verwendet werden?	3
5. Wie werden die kontoführenden Personen bestimmt?	3
6. Der Schulname ist zu lang. Wie können die Vorgaben für die Kontobezeichnung dennoch erfüllt werden?.....	3
7. Dürfen für die mit der Verwaltung des Schulkontos beauftragten Personen bei dem kontoführenden Kreditinstitut Einzelverfügungsberechtigungen eingerichtet werden?.....	4
Mehraufwand in der Verwaltung	4
1. Wie viele Abminderungsstunden gibt es für die Kontoführung und die damit zusammenhängenden umfangreichen Aufgaben?	4
2. Wann werden alle Schulen mit einer Schulverwaltungsassistentz ausgestattet, die die umfangreichen Tätigkeiten, auch der Dokumentation und Buchführung, erledigen kann?	4
3. Warum müssen alle Zahlungsvorgänge dem Vier-Augen-Prinzip gerecht werden; der damit einhergehende Mehraufwand ist nicht leistbar?	4
Kontoführungsgebühren	4
1. Können die Gebühren des Kontos, welche vierteljährlich anfallen, im Vorfeld abgerechnet werden?	4
2. Welche Gebühren fallen unter Kontoführungsgebühren und wie werden laufende Gebühren abgewickelt?	4
„Technische Voraussetzungen“	5
1. Muss ich das Schulkonto elektronisch führen?.....	5
2. Welche Geräte dürfen für die TAN-Generation genutzt werden?	5
3. Ist die Weitergabe der Girocard, z. B. für Klassenfahrten oder Wandertage, möglich?	5
Haftung	5
1. Wer ist persönlich haftbar für dieses Schulkonto und wo steht dies geschrieben?	5
2. Wer übernimmt die Einweisung und aktenkundige Belehrung der mit der Kontoführung beauftragten Personen sowie der Kassenprüfer?	5

Sonstige Fragen	6
1. Dürfen für einen kurzen Zeitraum zwei Schulkonten bestehen, z. B. bei Rückabwicklung eines Kontos?	6
2. Es wurde anhand der Online-Kontoführung bei der Sparkasse geschildert, dass die Software so gestaltet sei, dass im Postfach Kontoauszüge des Schulkontos und die privaten Kontoauszüge der Schulleiterin oder des Schulleiters angezeigt werden, sofern dieser ein privates Girokonto bei demselben Kreditinstitut hat.	6
3. Die Spendenquittung in Anlage 5 VV Schulkonten entspricht nicht den Anforderungen von § 10 b Einkommensteuergesetz. Wofür dient sie dann?	6
4. Sind die Anlagen des Leitfadens verbindlich?	6
5. „Die Eltern unserer Schule kennen den Einsatz des Schulkontos seit 2011, ist der Elternbrief nochmals notwendig?“	6
6. In den Ferien organisiert der Hort verschiedene Veranstaltungen, bei denen Eintritte, Busgelder etc. anfallen. Gilt das in der VV Schulkonten beschriebene Verfahren für Einzahlungen auch dafür, auch wenn es sich nur um Kleinstbeträge handelt?	7
7. Wie soll die Rückzahlung von Restbeträgen/Guthaben an die Eltern erfolgen, wenn den kontoführenden Personen das Erfragen der Kontodaten der Eltern nicht erlaubt ist?.....	7

Kontoeröffnung und -führung

1. Muss ein Schulkonto eröffnet werden?

Die Pflicht zur Eröffnung und Führung des Schulkontos an jeder Schule ist in § 40b Abs. 1a Satz 1 ThürSchulG festgelegt.

2. Woraus wird ersichtlich, dass es sich um ein Konto des Freistaates handelt? Kann ich mein Bestandskonto fortführen?

Es ist anhand des Vertrags über die Eröffnung des Bestandskontos zu prüfen, ob das Kreditinstitut den Freistaat Thüringen als Vertragspartner aufgeführt hat. Außerdem ist die Bezeichnung des Kontoinhabers zu prüfen. Sofern sie den Schulnamen, den Schulstandort und die Angabe „Freistaat Thüringen“ enthält, sind die Anforderungen von Ziff. I. Nr. 1 c) der Verwaltungsvorschrift Schulkonten erfüllt. Sofern die Angabe „Freistaat Thüringen“ fehlt, war die Kontobezeichnung bis spätestens 15. Juli 2024 umzugestalten. Bestandskonten, die die übri- gen Voraussetzungen nicht erfüllen, waren ebenfalls bis zum 15. Juli 2024 entsprechend umzugestalten.

3. Können Unterkonten eingerichtet werden?

Hier liegt seitens der Auslegung des Leitfadens ein Missverständnis vor. Darin heißt es: „So besteht z. B. die Möglichkeit, im Rahmen des Kontos sogenannte Kategorien anzulegen, die frei wählbar sind (z. B. „Klasse 5A“, „Klasse 5B“, „Schulfest 2018“).“

Mit dieser Formulierung geht nicht die Einrichtung von Unterkonten für das Schulkonto ein- her. Diese wären als selbstständige Konten zu verstehen. Vielmehr besagt die Formulierung, dass mittels Verwendung der Banking-Software die Unterteilung der Zahlungseingänge in Kategorien möglich ist.

4. Dürfen Kreditkarten verwendet werden?

Nein. Das Schulkonto ist als Girokonto ohne Kreditlinie zu eröffnen. Sofern eine Kreditkarte für Auslandsfahrten im Rahmen von LaaO-Maßnahmen benötigt wird, besteht die Möglichkeit der Verwendung einer sog. Basiskreditkarte. Auf die Basiskreditkarte kann Geld überwiesen werden.

Gebühren, die in diesem Zusammenhang entstehen, können über das jeweils zuständige Staatliche Schulamt im Wege des Erstattungsverfahrens geltend gemacht werden.

5. Wie werden die kontoführenden Personen bestimmt?

a) Landespersonal

Bevor die Aufgabe übertragen wird, sollte das Gespräch mit den in Betracht kommenden Kolleginnen und Kollegen gesucht werden. Vorab sollte die Schulleitung einschätzen, wer sich für Aufgabe eignen würde. Für die Aufgabe sollten Kolleginnen und Kollegen ausgewählt werden, denen die Schulleitung die Aufgabenwahrnehmung zutraut und zu denen das erforderliche Vertrauensverhältnis besteht.

Für die Übernahme dieser Aufgabe kommen vorrangig die Lehrkräfte mit Altersabminderungen oder Abminderungen aufgrund des Schwerbehindertenstatus in Betracht. Gegebenenfalls sind die aktuellen Aufgabenwahrnehmungen der insoweit privilegierten Lehrkräfte zu überprüfen und neu festzulegen. Die Verpflichtung ist im Umfang der Altersabminderung zu übertragen.

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 u. 2 ThürSchulG ist die Schulleitung für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich. **In Erfüllung dieser Aufgaben ist die Schulleiterin oder der Schulleiter den Lehrern, den Erziehern und den Sonderpädagogischen Fachkräften gegenüber weisungsberechtigt.**

Im Falle der Weigerung der Lehrkraft liegt es in der Zuständigkeit der Schulleiterin/des Schulleiters begründet, das ihr/ihm als Vorgesetzten der an Schule tätigen Beamten und Angestellten zustehende Weisungsrecht auszuüben. Sollte sich eine Lehrkraft der dienstlichen Weisung widersetzen, läge ein Verstoß gegen eine dienstliche Weisung vor, der mit arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen geahndet werden kann.

b) Schulträgerpersonal

Nach § 28 Abs. 2 ThürSchulO ist die Beauftragung des im Dienst des Schulträgers stehenden Verwaltungspersonals mit der Verwaltung des Schulkontos zulässig. Die Schulleitung hat die Beauftragung im Benehmen (= Information des Schulträgers) vorzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass die Beauftragung des Verwaltungspersonals des Schulträgers mit der Verwaltung des Schulkontos dem Schulträger zur Kenntnis zugeleitet wird; ein Einverständnis des Schulträgers ist nicht erforderlich.

Aufgrund der Regelung in der Thüringer Schulordnung kann sich der Schulträger nicht weigern, sein Verwaltungspersonal für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

6. Der Schulname ist zu lang. Wie können die Vorgaben für die Kontobezeichnung dennoch erfüllt werden?

Es besteht entweder mit dem Kontozusatztext oder der Namensergänzung die Möglichkeit der Erfüllung der Vorgaben der VV Schulkonten.

7. Dürfen für die mit der Verwaltung des Schulkontos beauftragten Personen bei dem kontoführenden Kreditinstitut Einzelverfügungsberechtigungen eingerichtet werden?

Ja. Dies dient der flexiblen Nutzung und Verwaltung des Schulkontos. Die Vorgabe des „Vier-Augen-Prinzips“ gilt nur schulintern.

Mehraufwand in der Verwaltung

1. Wie viele Abminderungsstunden gibt es für die Kontoführung und die damit zusammenhängenden umfangreichen Aufgaben?

Eine konkrete Festlegung zu dem Umfang von Altersabminderungsstunden im Zusammenhang mit der Aufgabe Verwaltung des Schulkontos gibt es nicht; der Umfang der Altersabminderungsstunden richtet sich nach dem Alter der Lehrkraft. Der Schulleiter legt unter Berücksichtigung des Umfangs der Altersabminderung fest, mit wieviel Stunden der außerhalb des Unterrichts verbleibenden Arbeitszeit die Beauftragung der jeweiligen Lehrkraft mit der Aufgabe der Führung des Schulkontos erfolgt. Zusätzliche Anrechnungsstunden für die Führung von Schulkonten stehen den Schulen nicht zur Verfügung und sind auch nicht dafür vorgesehen.

2. Wann werden alle Schulen mit einer Schulverwaltungsassistenz ausgestattet, die die umfangreichen Tätigkeiten, auch der Dokumentation und Buchführung, erledigen kann?

Hierzu ist noch keine konkrete Aussage möglich. Das Pilotprojekt Schulverwaltungsassistenz wird derzeit weiter ausgebaut.

3. Warum müssen alle Zahlungsvorgänge dem Vier-Augen-Prinzip gerecht werden; der damit einhergehende Mehraufwand ist nicht leistbar?

Die Festlegung dient der Sicherheit und Transparenz der Kontoführung und ist unerlässlich für eine ordnungsgemäße Kontoführung.

Kontoführungsgebühren

1. Können die Gebühren des Kontos, welche vierteljährlich anfallen, im Vorfeld abgerechnet werden?

Laut Anlage 6 i. V. m. Ziff. II Nr. 7 VV Schulkonten ist die Rückerstattung entstandener Kosten vorgesehen, wobei die Abrechnung möglichst einmal jährlich bis 15. Juli eines Jahres erfolgen soll. Sofern es erforderlich ist, kann die Rückerstattung der Kontoführungsgebühren auch monatlich oder quartalsweise bei dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt beantragt werden.

2. Welche Gebühren fallen unter Kontoführungsgebühren und wie werden laufende Gebühren abgewickelt?

Zu den Kontoführungsgebühren zählen alle Entgelte, die mit der Führung des Schulkontos zu tun haben. Wie hoch diese ausfallen, ist vom jeweiligen Bank-Institut abhängig - neben kostenpflichtigen sind auch kostenlose Girokonten möglich.

Laufende Gebühren werden häufig sofort abgerechnet. Diese sind bei dem Antrag für die Rückerstattung geltend zu machen.

„Technische Voraussetzungen“

1. Muss ich das Schulkonto elektronisch führen?

Gemäß Ziff. I Nr. 1 c) i. V. m. Ziff. II. Nr. 3 VV Schulkonten ist das Konto mittels eines Online-Dienstes der Bank elektronisch zu führen. Der Online-Dienst muss die Anforderungen von Ziff. II. Nr. 3 VV Schulkonten erfüllen.

2. Welche Geräte dürfen für die TAN-Generation genutzt werden?

Grundsätzlich dürfen nur Dienstgeräte für die TAN-Generation genutzt werden.

Ergänzender Hinweis: Es gibt die Möglichkeit für das Online-Banking geräteunabhängige Karten (kostenfrei) zu bestellen, welche ausschließlich für den TAN-Generator genutzt werden können. Insofern ist es nicht erforderlich, dass jede mit der Kontoführung beauftragte Person eine Girocard erhält.

3. Ist die Weitergabe der Girocard, z. B. für Klassenfahrten oder Wandertage, möglich?

Nein, die Weitergabe der Girocard ist nicht möglich. Insofern wurde die Handreichung angepasst.

Für die Ermöglichung bargeldloser Zahlungen auf Schulfahrten empfiehlt sich die Verwendung einer sogenannten Basiskreditkarte, mit der jeweils nur über das im Vorfeld auf diese Karte eingezahlte Guthaben verfügt werden kann („Guthabekarte ohne Kreditfunktion“). Die Basiskreditkarte ist allerdings auch personengebunden und darf nicht weitergegeben werden.

Haftung

1. Wer ist persönlich haftbar für dieses Schulkonto und wo steht dies geschrieben?

Die Schulleitung oder mit der Kontoführung beauftragte Personen handeln bei der Kontoführung in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Für schuldhafte Pflichtverletzungen gegenüber Dritten (z. B. Eltern, Schüler), die in Ausübung eines öffentlichen Amtes begangen wurden, haftet der Dienstherr. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Dienstherr Rückgriff gegen den Bediensteten nehmen.

2. Wer übernimmt die Einweisung und aktenkundige Belehrung der mit der Kontoführung beauftragten Personen sowie der Kassenprüfer?

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 u. 7 ThürSchulG ist der Schulleiter für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht verantwortlich und vertritt die Schule nach außen.

Daraus folgt, dass die Einweisung und aktenkundige Belehrung der Kontoführenden sowie der Kassenprüfer durch die Schulleitung erfolgt. Hierbei bedient er sich der Unterstützung des Kreditinstituts und der grundlegenden Ausführungen des Leitfadens zur VV Schulkonten (Haftung, Datenschutz).

Sonstige Fragen

1. Dürfen für einen kurzen Zeitraum zwei Schulkonten bestehen, z. B. bei Rückabwicklung eines Kontos?

Für den Zeitraum der Rückabwicklung beispielsweise eines Schulträgerkontos ist ein Parallelablauf beider Konten erforderlich, damit die Gelder des Schulträger-Kontos auf das Konto des Freistaates überwiesen werden können.

2. Es wurde anhand der Online-Kontoführung bei der Sparkasse geschildert, dass die Software so gestaltet sei, dass im Postfach Kontoauszüge des Schulkontos und die privaten Kontoauszüge der Schulleiterin oder des Schulleiters angezeigt werden, sofern dieser ein privates Girokonto bei demselben Kreditinstitut hat.

Sofern die kontoführende Person ebenfalls privat ein Konto bei der Sparkasse hat, bei der auch das Schulkonto eröffnet wurde, kann diese Aussage bestätigt werden. Dies hängt mit dem personengebundenen Online-Banking zusammen. Damit geht allerdings nicht einher, dass weitere kontoführungsberechtigte Personen Einsicht in das Privatkonto des anderen, hier der Schulleitung, haben.

Eine mit der Verwaltung des Schulkontos beauftragte Person kann nicht ein ggf. bei der Sparkasse bestehendes Privatkonto einer anderen mit der Verwaltung des Schulkontos beauftragten Person, d. h. auch nicht das Konto der Schulleiterin oder des Schulleiters „sehen“. Dafür gibt es keine vertragliche Grundlage und deshalb auch keine technische Möglichkeit. Und weil die beauftragte Person keine vertragliche Vereinbarung zum Privatgirokonto der Schulleiterin oder des Schulleiters hat, sieht sie das Konto nicht und bekommt auch nicht die Kontoauszüge der Schulleiterin oder des Schulleiters in ihr Postfach eingestellt.

Eine Änderung der Auszugsbereitstellung der Schulkontoauszüge von Postfach-Zustellung auf Banking-Software-Abruf kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht im Online-Banking vornehmen. Stattdessen muss dazu die Sparkasse gesondert angesprochen werden.

3. Die Spendenquittung in Anlage 5 VV Schulkonten entspricht nicht den Anforderungen von § 10 b Einkommensteuergesetz. Wofür dient sie dann?

Die Bestätigung über Geldzuwendungen nach Anlage 6 VV Leitfadens dient dem Zweck, dass der Spender die Spende steuerlich geltend machen kann. Die Spendenquittung in Anlage 5 VV Schulkonten ist als verbindliches Formular zu verwenden, um dem Spender zu danken.

4. Sind die Anlagen des Leitfadens verbindlich?

Gemäß Ziff. 3.4 des Leitfadens ist die Verwendung der Anlage 4 des Leitfadens nicht verpflichtend geregelt. Sofern sich an Schule bereits eine eigene Überwachungsliste bewährt hat, kann diese verwendet werden, sofern sie die in Ziff. V. 2. der VV vorgegebenen Angaben (wesentliche Inhalte) enthält.

Die Anlage 5 des Leitfadens sollte verpflichtend geführt werden, v. a. da Eltern- und Lehrervertreter im Kassenprüfungsausschuss regelmäßig alle 2 Jahre neu berufen werden.

5. „Die Eltern unserer Schule kennen den Einsatz des Schulkontos seit 2011, ist der Elternbrief nochmals notwendig?“

Sofern die Eltern in der Vergangenheit bereits umfänglich informiert worden sind, ist der Elternbrief in Gestalt der Anlage 2 des Leitfadens nicht erforderlich. Da es sich um ein Muster schreiben handelt, kann dieses auf die Bedürfnisse der Schule abgewandelt werden. Im Hinblick auf die Überweisung von Restbeträgen und die damit verbundene Speicherung von Kontodaten ist allerdings eine Information der Eltern erforderlich, das Merkblatt zur Erhebung

von personenbezogenen Daten ist unbedingt auszuhändigen (Merkblatt zu Anlage 2 Leitfa-
den).

**6. In den Ferien organisiert der Hort verschiedene Veranstaltungen, bei denen Ein-
tritte, Busgelder etc. anfallen. Gilt das in der VV Schulkonten beschriebene Verfah-
ren für Einzahlungen auch dafür, auch wenn es sich nur um Kleinstbeträge han-
delt?**

Grundsätzlich kann das in der VV Schulkonten festgelegte Verfahren für das Sammeln von Elternbeiträgen für Veranstaltungen im Hort genutzt werden, da die Schulhorte organisatori-
scher Teil der Schule sind, § 10 Abs. 3 ThürSchulG. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag
wird auch durch die Schulhorte erfüllt.

Sinn und Zweck des Schulkontos ist unter anderem Bargeldverkehr an Schule zu vermeiden
und mithin die Lehrkräfte im Schadensfall vor einer Haftung zu schützen. Allerdings soll auch
die Verwaltung von Zahlungsvorgängen in Schule effektiv erfolgen. Trotz der Vorgaben der
VV Schulkonten ist es jedoch erlaubt, Kleinstbeträge von maximal 20 Euro pro Schülerin o-
der Schüler bar einzusammeln. Damit wird ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für
geringe Beträge vermieden. Zur Nachvollziehbarkeit ist jedoch auch eine entsprechende Do-
kumentation erforderlich.

**7. Wie soll die Rückzahlung von Restbeträgen/Guthaben an die Eltern erfolgen, wenn
den kontoführenden Personen das Erfragen der Kontodaten der Eltern nicht er-
laubt ist?**

Der zu viel gezahlte Elternbeitrag geht auf dem Schulkonto ein, wobei die Eltern den konkre-
ten Verwendungszweck (Ziff. 3.2.2 Nr. 3 des Leitfadens) angeben. Der zu viel gezahlte Be-
trag ist auf die IBAN zurück zu überweisen, von der der Elternbeitrag auf das Schulkonto
überwiesen wurde (Konto-Auszug). Dadurch erhalten kontoführende Personen Kenntnis von
den Kontodaten der Eltern. Erfolgt die Rücküberweisung mit zeitlichem Abstand zur Einzah-
lung, sollten die Eltern vorab angefragt werden, ob sich die Kontoverbindung geändert hat,
um Fehlbuchungen zu vermeiden.